

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/203 vom 16. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_203

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/203 du 16 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/203 del 16 febbraio 2016

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG, Art. 7b Abs. 2 IVG. In einem Rentenrevisionsverfahren von Amtes wegen kommt als taugliche Sanktionsmöglichkeit gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG nur eine Renteneinstellung in Betracht. Vorliegend sind die Voraussetzungen zum Erlass einer Sanktionsverfügung nicht gegeben gewesen, womit die Verfügung aufgehoben wird und die Beschwerdegegnerin das Verwaltungsverfahren weiterzuführen hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2016, IV 2015/203). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_244/2016.

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 29. Mai 2015, mit welcher die Beschwerdegegnerin die bisher ausgerichtete ganze Rente des Beschwerdeführers eingestellt hat. Die Verfügung vom 9. Juni 2015, mit welcher ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilfflosenentschädigung abgelehnt worden ist (vgl. IV-act. 186), stellt nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens dar.

E. 2

In formeller Hinsicht rügt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Verletzung des rechtlichen Gehörs: Die Beschwerdegegnerin habe dem Beschwerdeführer mit dem Schreiben vom 17. April 2014 die Namen der untersuchenden Gutachter am Neurologicum Zürichsee nicht bekannt gegeben, wodurch der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt habe, sich diesbezüglich zu äussern. Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) normiert als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, dass der Versicherungsträger, der zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen muss, der Partei deren oder dessen Namen bekannt zu geben hat. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 17. April 2014 lediglich die Gutachterstelle und nicht die Namen der Gutachter genannt (vgl. IV-act. 147). Jedoch ist der Beschwerdeführer mit dem Schreiben der Gutachterstelle vom 19. Mai 2014 über die auf rund einen Monat später angesetzten Untersuchungstermine sowie die untersuchenden Gutachter informiert worden (vgl. IV-act. 151). Da der Beschwerdeführer somit rechtzeitig vor der Begutachtung über die Namen der untersuchenden Gutachter in Kenntnis gesetzt worden ist, wäre es ihm ohne weiteres möglich gewesen, allfällige Einwände noch geltend zu machen. Auch wenn der Umstand, dass die Bekanntgabe der Namen nicht durch die Beschwerdegegnerin selbst erfolgt ist, einen Verfahrensmangel darstellt, ist dem Beschwerdeführer vorliegend jedenfalls kein

Nachteil daraus erwachsen, welcher eine Verletzung des Gehörsanspruchs begründen könnte. Der Beschwerdeführer ist mit anderen Worten in seinen Verfahrensrechten, namentlich seinen Beschwerdemöglichkeiten und Äusserungsrechten, nicht beeinträchtigt gewesen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juli 2015, 9C_190/2015, E. 3). Im Übrigen hat der Rechtsvertreter im Beschwerdeverfahren auch keine substantiierten Einwendungen in Bezug auf die gesetzlichen Ausstands- und Ablehnungsgründe gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG bzw. Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) gemacht. Eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen kommt folglich nicht in Betracht.

E. 3

3.1 In Bezug auf die angefochtene Verfügung vom 29. Mai 2015 stellt sich die Frage, ob diese als Sanktions- oder Revisionsverfügung zu interpretieren ist. Die Beschwerdegegnerin hat in der Verfügung einleitend die Sanktionsbestimmungen Art. 43 Abs. 3 ATSG und Art. 7b Abs. 2 IVG wiedergegeben. Weiter hat sie festgehalten, dass der Beschwerdeführer seine gesetzlich geschuldeten Mitwirkungspflichten unentschuldig verletzt habe, indem er die mit dem Schreiben vom 8. August 2014 definierten Auflagen, namentlich sich der medizinischen Abklärung zu unterziehen, nicht erfüllt habe. Als Folge dieser Verletzung der Mitwirkungspflichten sei aufgrund der Akten zu entscheiden. Gestützt auf den Aktenstand zum Zeitpunkt der Verfügung sei ein wesentlich einschränkender Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers nicht mehr nachgewiesen, womit die Rente einzustellen sei. Sollte die Auffassung vertreten werden, dass eine auf Art. 43 Abs. 3 ATSG gestützte Aktenbeurteilung nicht zulässig sei, müsste auf die genannten Sanktionsbestimmungen verwiesen werden (Art. 7b Abs. 2 IVG), die subsidiär anzuwenden wären (vgl. IV-act. 180).

3.2 Aus der Verfügung ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin das mit dem Schreiben vom 8. August 2014 (vgl. IV-act. 155) gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Sanktionsverfahren mit dem bereits seit Oktober 2013 laufenden Rentenrevisionsverfahren vermischt hat. Im Rahmen der sanktionsweise vorgenommenen Beurteilung "aufgrund der Akten" hat sie entsprechend einem Revisionsentscheid den bisherigen Rentenanspruch des Beschwerdeführers für die Zukunft definitiv verneint. Dabei hat sie den im vorliegenden Revisionsverfahren ihr obliegenden Nachteil der Beweislosigkeit (bezüglich der Veränderung des Gesundheitszustands) unzulässigerweise dem Beschwerdeführer auferlegt. Die von der Beschwerdegegnerin gewählte Sanktion eines Entscheids aufgrund der Akten ist innerhalb des von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahrens zur Überprüfung, ob eine Aufhebung oder Herabsetzung der Rente in Betracht kommt, untauglich, da es im Revisionsverfahren gerade darum geht, die Akten zu ergänzen, d.h. den allenfalls veränderten Sachverhalt zu erheben. Der Entscheid aufgrund der bereits vorhandenen Akten läuft grundsätzlich auf eine Bestätigung der formell rechtskräftigen Leistungszusprache hinaus, welche jedoch möglicherweise nicht oder nicht mehr richtig ist. Die Sanktionsmöglichkeit des Aktenentscheids macht nur in jenen Konstellationen Sinn, in denen die leistungsbeanspruchende versicherte Person die materielle Beweislast, d.h. den Nachteil der Beweislosigkeit trägt. Verunmöglicht die versicherte Person durch die Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung die Ermittlung des leistungserheblichen Sachverhalts, so hat sie den aus dem Fehlen des Nachweises des behaupteten anspruchsbegründenden Sachverhalts resultierenden Nachteil zu tragen, d.h. sie erhält keine oder nicht die vollen Leistungen. In Art. 43 Abs. 3 ATSG fehlt eine Sanktionsmöglichkeit bei einer Mitwirkungsverweigerung in jenen Konstellationen, in denen die materielle Beweislast, d.h. der Nachteil der Beweislosigkeit

bei der Verwaltung liegt, wie bei einem von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahrens bzw. einem Verfahren, in dem eine Korrektur einer laufenden Leistung zu Ungunsten der versicherten Person zu prüfen ist. Das ATSG weist diesbezüglich eine ausfüllungsbedürftige Lücke auf. Diese Lücke hat das Bundesgericht geschlossen, indem es einen vollständigen Leistungstopp als zulässige Anordnung gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG qualifiziert hat (BGE 139 V 585).

3.3 Aufgrund des Wortlauts der Verfügung 29. Mai 2015, der erwähnten Sanktionsbestimmungen, auf welche die Beschwerdegegnerin in ihren Ausführungen Bezug genommen hat, sowie des Verfahrensablaufs bzw. des Kontextes, in welchem die Verfügung erlassen worden ist, überwiegt vorliegend klar der Sanktionscharakter der Verfügung, womit diese entsprechend als Sanktionsverfügung zu interpretieren ist. Dabei ist die Sanktion in der Renteneinstellung und nicht im Entscheid aufgrund der Akten zu sehen. Aus der Qualifikation als Sanktionsverfügung folgt, dass im Folgenden nicht die materiell-rechtliche Richtigkeit der Renteneinstellung zu überprüfen, sondern die formell-rechtliche Frage zu beantworten ist, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Sanktionsverfügung bzw. die Anordnung einer Renteneinstellung als Sanktion vorgelegen haben.

3.4 Gemäss Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG können die vorgesehenen Sanktionen erst nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens angeordnet werden, wobei der versicherten Person klar mitzuteilen ist, welches Verhalten ihrerseits erwartet wird. Nachdem der Beschwerdeführer unentschuldigt nicht zum zweiten Begutachtungstermin bei Dr. R. ___ vom 4. August 2014 erschienen war (vgl. IV-act. 153), hat die Beschwerdegegnerin mit dem Schreiben vom 8. August 2014 ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren eröffnet (vgl. IV-act. 155). Dem Beschwerdeführer ist auferlegt worden, dass er sich einerseits der Begutachtung durch die Ärzte des Neurologicums Zürichsee unterziehe, und dass er sich andererseits bis spätestens 15. August 2014 mit der Gutachtensstelle in Verbindung setze, um einen neuen Begutachtungstermin (bei Dr. R. ___) zu vereinbaren. Der Beschwerdeführer hat in der Folge einen entsprechenden Termin für den 1. Oktober 2014 vereinbart und ist zur Begutachtung erschienen. Damit hat er die beiden Auflagen der Beschwerdegegnerin erfüllt. Wie sich der Beschwerdeführer während der Begutachtung verhalten hat, ist nicht zu berücksichtigen, da dies von der Beschwerdegegnerin nicht zum Gegenstand der Auflagen vom 8. August 2014 gemacht worden ist. Da der Beschwerdeführer die Auflagen erfüllt hat, kommt eine Sanktionsverfügung gestützt auf das mit dem Schreiben vom 8. August 2014 eröffnete Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht in Betracht. Dieses ist mit der Aufлагenerfüllung durch den Beschwerdeführer als abgeschlossen zu betrachten. Um eine Sanktionsverfügung erlassen zu können, hätte die Beschwerdegegnerin in der Folge eine weitere Abklärung anordnen und – bei Nichtbefolgung seitens des Beschwerdeführers – ein neues Mahn- und Bedenkzeitverfahren eröffnen müssen. Da sich die Sanktionsverfügung vom 29. Mai 2015 somit nicht auf ein vorhergehendes Mahn- und Bedenkzeitverfahren stützt, sind die formellen Voraussetzungen für deren Erlass gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht gegeben.

3.5 Die Beschwerdegegnerin verweist in einer subsidiären Verfügungsbegründung auf die Bestimmung von Art. 7b Abs. 2 IVG (vgl. IV-act. 180-9). Nach dieser Bestimmung können Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG (richtig wäre: Art. 43 Abs. 3 ATSG, vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Art. 43 N 105) ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt werden, wenn die versicherte Person trotz Aufforderung der IV-Stelle nach Art. 3c Abs. 6 [IVG] nicht unverzüglich eine Anmeldung vorgenommen hat und sich dies nachteilig auf die Dauer oder das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität auswirkt (lit. a), der Meldepflicht nach Art. 31 Abs.

1 ATSG nicht nachgekommen ist (lit. b), die Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (lit. c) oder der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt hat, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt (lit. d). Die Beschwerdegegnerin sieht gemäss ihren Ausführungen im Vorbescheid vom 23. März 2015 insbesondere die Bestimmungen lit. b durch eine nicht gemeldete Erwerbsaufnahme des Beschwerdeführers sowie lit. c durch das (wahrscheinlich) unrechtmässige Erwirken von IV-Leistungen als erfüllt an. Weiter ist sie der Ansicht, dass durch die Weigerung des Beschwerdeführers, sich untersuchen zu lassen und damit die notwendigen Auskünfte zu erteilen, auch Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG erfüllt sei (vgl. IV-act. 170-9). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Pflicht einer versicherten Person, sich zumutbaren medizinischen Abklärungen zu unterziehen, in Art. 43 Abs. 2 ATSG geregelt ist. Eine Sanktion der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kommt gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG nur nach dem darin vorgeschriebenen Mahn- und Bedenkzeitverfahren in Betracht. Die Weigerung einer versicherten Person, sich medizinischen Abklärungen zu unterziehen, kann somit nicht unter Art. 7b Abs. 2 lit. d IVG subsumiert werden. Bei der Annahme, der Beschwerdeführer habe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, hat sich die Beschwerdegegnerin auf das Observationsmaterial gestützt. Sie hat ausgeführt, die Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer für Frau F. ___ entgeltliche Arbeitseinsätze (Unterstützung beim Ausliefern von Zeitungen) geleistet habe. Die vorliegenden Unterlagen reichen jedoch bei weitem nicht aus, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Erwerbsaufnahme des Beschwerdeführers anzunehmen. Ebenso wenig lässt sich überwiegend wahrscheinlich begründen, dass der Beschwerdeführer IV-Leistungen zu Unrecht erwirkt hat. Somit kann keiner der in Art. 7b Abs. 2 IVG erwähnten Anwendungsfälle als erfüllt betrachtet werden, womit die Sanktionsverfügung auch nicht gestützt auf Art. 7b Abs. 2 IVG hätte erlassen werden dürfen. 3.6 Zusammengefasst erweist sich die als Sanktionsverfügung zu betrachtende Verfügung vom 29. Mai 2015 als unrechtmässig und ist vollumfänglich und ersatzlos aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin wird das Verwaltungsverfahren weiterzuführen haben. Da nur die Anordnung einer Sanktion Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, sind der Beschwerdegegnerin keine Vorschriften in Bezug auf das Verwaltungsverfahren zu machen. Dennoch ist im Sinne eines obiter dictums Folgendes festzuhalten: Gestützt auf die vorliegenden Akten kann nicht überwiegend wahrscheinlich ausgeschlossen werden, dass das auffällige Verhalten des Beschwerdeführers, welches er im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung bei Dr. R. ___ gezeigt hat, krankheitsbedingt ist. Es erscheint daher eine weitergehende Abklärung angezeigt, die – wie von Dr. R. ___ im Bericht vom 2. Oktober 2014 empfohlen (vgl. IV-act. 165) – in Form einer psychiatrischen Begutachtung im stationären Rahmen erfolgen sollte. Der untersuchende Gutachter wird dabei sämtliche psychiatrischen Vorberichte sowie die Observationsergebnisse zu berücksichtigen haben. Für den Fall, dass beim Beschwerdeführer eine anhaltend somatoforme Schmerzstörung oder ein vergleichbares syndromales Beschwerdebild diagnostiziert würde, hätte der Gutachter seine Beurteilung unter Berücksichtigung der mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 3. Juni 2015, BGE 141 V 281 ff., diesbezüglich neu eingeführten Praxis vorzunehmen.

E. 4

4.1 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 29. Mai 2015 gutzuheissen. 4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht

kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (Sgs 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Für einen durchschnittlichen Vertretungsaufwand, wie es die vorliegende Angelegenheit erfordert hat, erscheint eine praxismässig pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat somit dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Entscheid 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 29. Mai 2015 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer ist der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.